

MITWIRKUNG

Einwohnergemeinde Brienz

Änderung Uferschutzplanung (ZPP Bären)

Zur Überbauungsordnung zur ZPP «Bären»

Uferschutzvorschriften

Die Planung besteht aus:

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften
- **Änderung Uferschutzvorschriften**
- Änderung Überbauungsplan
(Baulinienplan) Nr. 6 «Aenderdorf»

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Richtprojekt Hotel Bären, IGD Grüter AG
und ideaverde ag vom September 2023
- Schlussbericht des Begleitgremiums
vom 12. Dezember 2023

Januar 2024

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 110 bis 221 unverändert

Art. 222

ZPP «Bären»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bären“ bezweckt den Umbau und die Erneuerung des bestehenden Bärenareals.

² Zulässig sind Zentrumsnutzungen inkl. Wohnen. Das Geschoss auf Niveau Hauptstrasse ist teilweise einer publikumsorientierten Nutzung vorbehalten. Für Neubauten gelten ~~die Gebäudemasse der Zone WG3~~ nachfolgende baupolizeiliche Masse. ES III.

- Gebäudelänge und -breite: frei
- Fassadenhöhe traufseitig: max. 13.50 m, als massgebendes Terrain gilt die Kote 566.70 m ü.M

³ Die Gestaltung hat dem öffentlichen Charakter der Umgebung Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 223 bis 624 unverändert

7. Inkrafttreten

Art. 710

¹ Die Uferschutzplanung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden die Überbauungsvorschriften und die Überbauungspläne 1–8 vom 3. Juli 1997 mit Änderungen und Ergänzungen aufgehoben und das Realisierungsprogramm ersetzt.

³ Die Teilrevision der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 110 BauG).

⁴ Die Änderung der Uferschutzplanung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft (Art. 110 BauG).

